

---

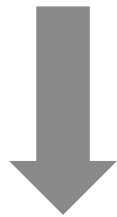
ÖR-Webinar

Staatshaftungsrecht

Thomas Weiler



Gewährung von  
öffentlich-rechtlichen  
Ersatzleistungen



Ausgleichspflichtiges Verhalten des  
Staates

Das Staatshaftungsrecht dient v.a. der  
Gewährung **öffentlich-rechtlicher  
Ersatzleistungen** (Staat als  
Anspruchsgegner).

Zu beachten ist jedoch, dass der Staat  
in bestimmten Konstellationen auch  
**Anspruchsteller** sein kann, z.B. § 49a  
Abs. 1 S. 1 VwVfG, § 20 Abs. 1 S. 2  
BAföG.

## Formen der Staatshaftung

Ausgleich für...

...rechtswidriges schuldhaftes Fehlverhalten eines Amtsträgers

Schadensersatzansprüche

v.a. Amtshaftung: § 839  
BGB i.V.m. Art. 34 GG

...rechtmäßiges oder rechtswidriges schuldloses Verwaltungshandeln

Entschädigungsansprüche

Art. 14 Abs. 3 GG;  
enteignungsgleicher  
und enteignender  
Eingriff;  
Aufopferungsanspruch

Dazu: Haftung aus öff.-rechtl. Schuldverhältnissen (z.B. auch GoA); öff.-rechtl. Erstattungsanspruch;  
Folgebeseitigungsanspruch; Entschädigung aus PoR; auf europarechtlicher Grundlage

## Verfassungsrechtliche Vorgaben

Art. 34 GG

Art. 14 GG

Rechtsstaatsprinzip 

Art. 20 Abs. 3 GG

Grundrechte

## Einführung Amtshaftungsanspruch

### Inhalt

Der **Amtshaftungsanspruch** ist das zentrale Institut des Staatshaftungsrechts.

Die Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG deckt die Folgen rechtswidrigen und schuldhaften Verwaltungshandelns ab und begründet einen deliktischen Schadensersatzanspruch.

### Historische Herleitung

Mandatstheorie – privatrechtl. Vertrag zwischen Landesherr und Staatsdiener

Forderung nach Übernahme der Haftung durch Staat

„Ordentlicher Rechtsweg“

### Anspruchsgrundlage

Art. 34 GG – enger, hoheitlicher Bereich

§ 839 BGB – weiter, hoheitliches und privatrechtliches Handeln des Amtswalter

### Regressansprüche des Staates

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG – Haftung im Außenverhältnis zum Bürger



Art. 34 S. 2 GG – sieht Rückgriff vor, ist aber keine Anspruchsgrundlage

## Prüfungsschema Amtshaftungsanspruch



- 1 Beamter/Amtswalter
- 2 Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit
- 3 Amtspflichtverletzung
- 4 Gegenüber einem Dritten
- 5 Verschulden
- 6 Kausaler Schaden
- 7 Haftungsausschluss/-beschränkungen
- 8 Verjährung
- 9 Anspruchsgegner
- 10 Rechtsweg

## Amtshaftungsanspruch - Probleme




### 1. Beamter/Amtswalter

-  „Haftungsrechtlicher Beamtenbegriff“
-  Private

### 2. Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit

-  Innerer und äußerer Zusammenhang
-  Nicht bei Gelegenheit

### 3. Amtspflichtverletzung

-  Verkehrssicherungspflicht
-  Rechtswidriger, bestandskräftiger VA
-  Weisung/Verwaltungsvorschrift

## Amtshaftungsanspruch - Probleme

### 4. Drittbezogenheit

-  Normatives Unrecht (generell -, aber: Sonderfall B-Plan)
-  Hoheitsträger als Dritte

### 5. Verschulden

### 6. Kausaler Schaden



## Amtshaftungsanspruch - Probleme

### 7. Haftungsausschluss und -beschränkungen

- Subsidiaritätsklausel, § 839 Abs. 1 S. 2 BGB
- Richterspruchprivileg, § 839 Abs. 2 BGB
- Versäumnis von Rechtsmitteln; § 839 Abs. 3 BGB
- Mitverschulden, § 254 BGB

8. Verjährung,  
9. Anspruchsgegner,  
10. Rechtsweg

8. Regelmäßige Verjährung nach  
§ 195 BGB  
9. Gegen Staat/Körperschaft für die Amtswalter tätig  
10. „ordentlicher Rechtsweg“, Art. 34 S. 3,  
gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG: zum LG

## 1. Wer ist Beamter?

Beamter im  
statusrechtlichen Sinn

Beamter im  
strafrechtlichen Sinn

Beamter im  
haftungsrechtlichen Sinn

→ § 839 BGB „Beamter“

→ Art. 34 GG „Jemand“

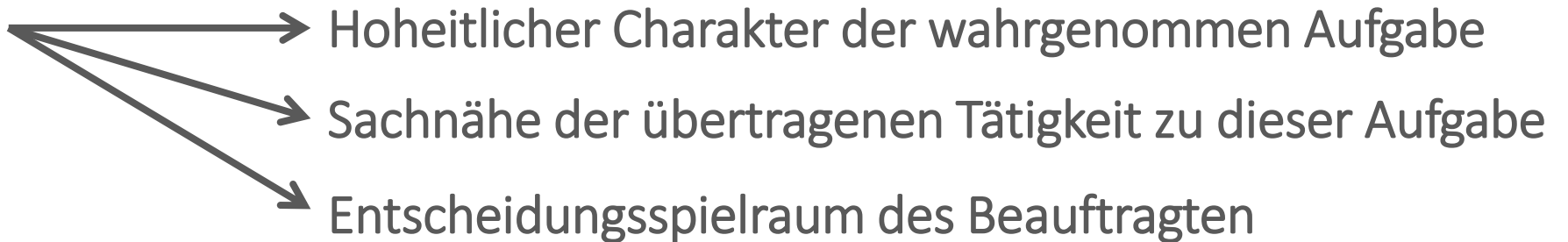
## 1. Private als Handelnde

→ BGH: „Werkzeugtheorie“ in Anlehnung an § 831 BGB:  
Weisungsgebundenheit, Entscheidungsspielraum des  
Privaten

→ Lit.: „Funktionaler Ansatz“: ist übertragene Tätigkeit staatlich?

Lässt sich das Handeln  
der Privatperson dem  
Staat zurechnen?

Gesamtschau



**Außenverhältnis zum Dritten  
(Geschädigten) ist entscheidend**

## ▶ 1. Beamter/Amtswalter

**Amtshaftung** ist grundsätzlich keine Status-, sondern **Funktionshaftung**. Abzustellen ist auf das ausgeübte Amt, nicht auf die Form seiner Übertragung. Nicht das Innenverhältnis des Amtswalters zu seinem Dienstherrn/zum Staat, sondern das Außenverhältnis zum Dritten/Bürger ist entscheidend. Bei Privaten kommt es nicht mehr allein auf den Aspekt des Entscheidungsspielraums bzw. der Weisungsgebundenheit an, sondern auch auf die Nähe zum öffentlich-rechtlichen Funktionsbereich.

§ 839 BGB – „Beamter“

Art. 34 GG – „jemand“

**Beamter im haftungsrechtlichen Sinn** ist, wer in seiner Funktion mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe betraut ist.

Erweitert den Begriff

## ▶ 2. Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit



Verletzungshandlung ist (noch) dem hoheitlichen Bereich zugehörig

## 2. Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit

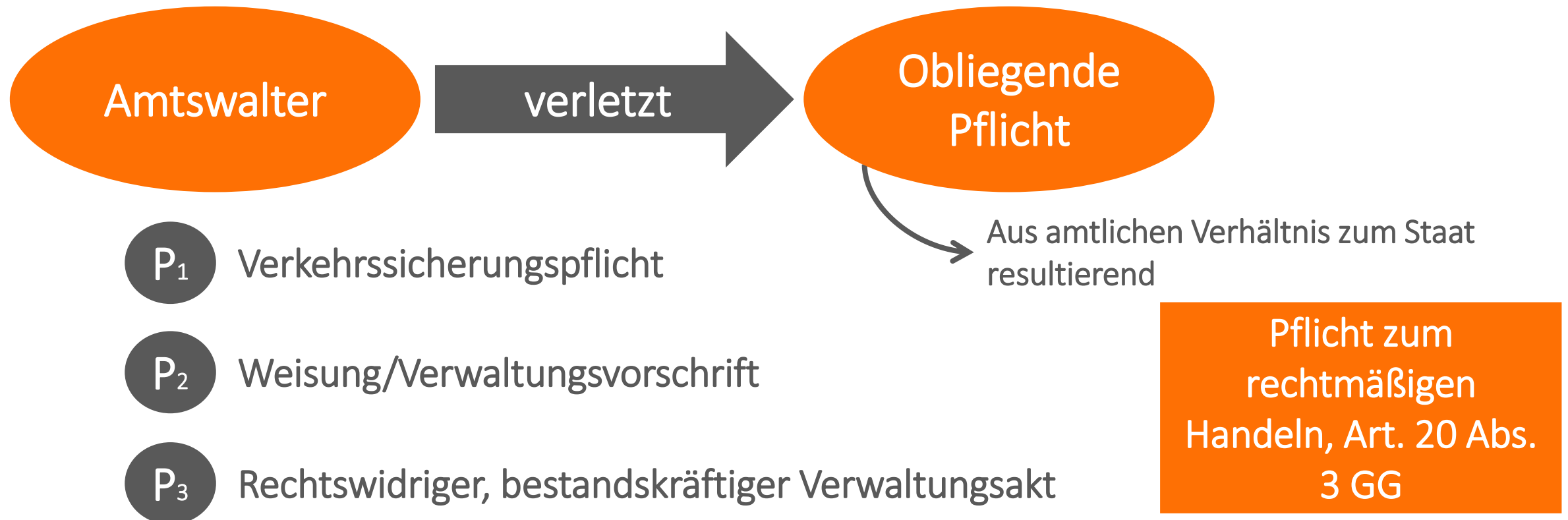
### Äußerer Zusammenhang

- Räumlich-zeitlich
- Beurteilung: objektiver Geschehensablauf

### Innerer Zusammenhang

- Einheitlicher, von der hoheitlichen Aufgabenerfüllung geprägter Lebenssachverhalt
- Keine völlig sachfremden Gründe

### ▶ 3. Amtspflichtverletzung?



## ▶ Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflicht

Pflicht allgemein zugängliche Wege, Plätze und Räume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten

Amtspflicht?

Straßenverkehrs-  
sicherungspflicht

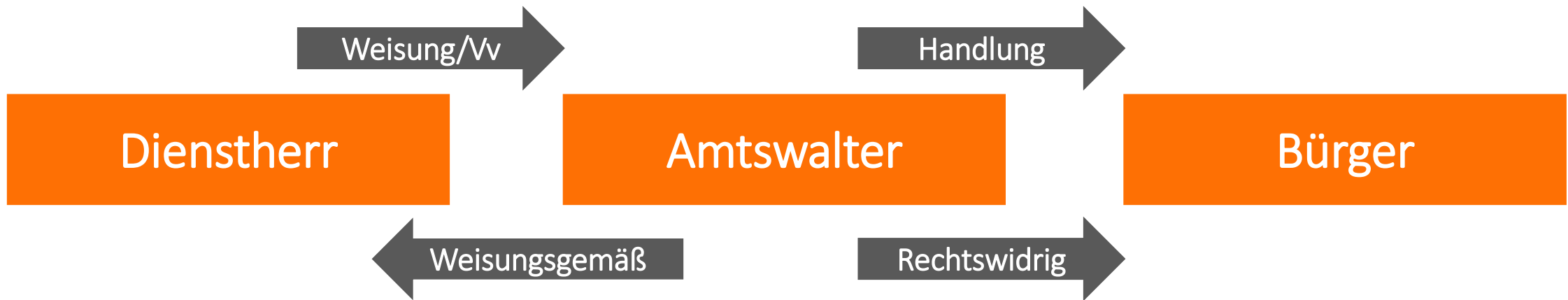
z.B. § 9a StrWG NRW; Art. 72 BayStrWG

BGH → (-), da geschaffene Gefahr nicht vom Verhalten eines Amtswalters, sondern einer Sache selbst ausgeht

Anders, wenn als hoheitliche Aufgabe übertragen worden ist  
Lit. Geht immer davon aus



## ▶ Weisung/Verwaltungsvorschrift



Die Verwaltung ist ganzheitlich zu betrachten. D.h. auch weisungsgemäße, aber rechtswidrige Handlung verletzt

Amtspflicht

Haftungsverschiebung

## Rechtswidriger, bestandskräftiger Verwaltungsakt

Bestandskraft des Verwaltungsakt  $\longrightarrow$  Unanfechtbarkeit

Rechtswidrigkeit  $\longrightarrow$  Amtspflichtverletzung, Verstoß gegen Pflicht zum rechtmäßigen Handeln

Rechtssicherheit,  
Art. 20 Abs. 3 GG



Inhaltliche Richtigkeit,  
Art. 20 Abs. 3 GG

$\rightarrow$  Gerichtliche Überprüfung bietet höhere Rechtssicherheit als Bestandskraft. Beachte auch § 839 Abs. 3 BGB

## 4. Drittbezogenheit?

Drittbezogenheit einer Amtspflicht liegt vor, wenn die Amtspflicht zumindest auch dem geschädigten Bürger gegenüber besteht.

- Entfaltet die Amtspflicht Drittwirkung?
- Ist der Geschädigte dem geschützten Personenkreis zuzurechnen?
- Wird das konkret betroffene Rechtsgut von der Drittwirkung erfasst?

„Schutznormtheorie“  
§ 42 Abs. 2 VwGO

## Normatives Unrecht

→ Grundsätzlich keine Haftung für legislatives/normatives Unrecht

### Sonderfall: Bebauungspläne

→ Entfaltet die Amtspflicht Drittwirkung? → § 1 Abs. 7 BauGB

→ Ist der Geschädigte dem geschützten Personenkreis zuzurechnen? → Individualisierbar über im Plangebiet liegende Grundstücke

→ Wird das konkret betroffene Rechtsgut von der Drittwirkung erfasst? → Schaden durch die Nichtberücksichtigung privater Belange, § 1 Abs. 7 BauGB

## ▶ Sonderfall: Hoheitsträger als Dritte



→ Verletzte Amtspflicht muss (zumindest auch) dem Schutz der Interessen des geschädigten Verwaltungsträgers dienen

→ Amtswalter und Verwaltungsträger müssen gegenläufige Interessen verfolgen

↘ Bspw. Selbstverwaltungskörperschaft und Staatsaufsicht

## Enteignung und „Junktimklausel“, Art. 14 Abs. 3 GG

*BVerfGE 58, 300; 66, 248;  
100, 226, BVerwGE 94,  
279; BGHZ 120, 38.*

Eigentum als  
geschützte  
Rechtsposition

Wird ganz oder  
teilweise  
entzogen

 Vier Tatbestands-  
merkmale

Eine rechtmäßige Enteignung  
zieht immer eine  
angemessene Entschädigung  
nach sich

Durch hoheitlichen  
Akt

Zur Erfüllung  
öffentlicher  
Aufgaben

## Entschädigungsansprüche

### Aufopferungs- anspruch

§§ 74, 75 Einl.  
Preußisches  
Allgemeines Landrecht

Hoheitlicher,  
unmittelbarer Eingriff in  
immaterielle  
Rechtsposition löst  
Entschädigungsanspruch  
aus

### Ausgleichs- pflichtige IuS

Art. 14 Abs. 1 GG

Rechtmäßige Inhalts- und  
Schrankenbestimmung,  
die rechtmäßig, aber  
unverhältnismäßig ist

### Enteignungs- gleicher Eingriff

§§ 74, 75 Einl.  
Preußisches  
Allgemeines Landrecht

Hoheitlicher,  
rechtswidriger,  
unmittelbarer Eingriff in  
Eigentumsposition löst  
Entschädigungsanspruch  
aus

### Enteignender Eingriff

§§ 74, 75 Einl. Preuß.  
ALR

Hoheitlicher,  
rechtmäßiger,  
unmittelbarer Eingriff in  
Eigentumsposition der  
nicht zumutbar ist =>  
Entschädigungsanspruch



Beachte:

Kein „Dulde und Liquidiere“

Gedanke des „Sonderopfers“:

Rechtswidrigkeit des enteignungsgleichen

Eingriffs indiziert Sonderopfer, bei

enteignendem Eingriff und

Aufopferungsanspruch muss dies

begründet werden

(„eine übermäßige Belastung im Verhältnis

zu anderen Bürgern“)